

Lesefassung

**der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 25.05.1998,
in Kraft getreten am 19.05.1998
einschl.**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 30.03.1999, in Kraft getreten am 01.04.1999.
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 19.12.2003
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 27.07.2005, in Kraft getreten zum 01.08.2005
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 30.10.2007, in Kraft getreten am 31.10.2007
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 09.05.2008, in Kraft getreten am 10.05.2008
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 27.01.2012, in Kraft getreten am 24.01.2012
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe vom 20.05.2014, in Kraft getreten am 16.05.2014

Stand der Lesefassung: 06/2014

Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe

Mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom 23. Februar 1998 und Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 11. Dezember 1997 wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom 19. Mai 1998 folgende Satzung der Stiftung St. Jürgen-Hospital in Bad Oldesloe erlassen:

§ 1**Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „St. Jürgen-Hospital“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bad Oldesloe.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie gewährt alten, hilfsbedürftigen Personen, die in Bad Oldesloe geboren oder dort mindestens 25 Jahre ansässig gewesen sind in dem von der Stiftung St. Jürgen-Hospital geführten Alten- und Pflegeheim Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.
- (3) Soweit diese nicht pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind, unterstützt die Stiftung aus ihren Mitteln diesen Personenkreis.

Die nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner zahlen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 den betriebswirtschaftlich ermittelten Heimkostensatz und erhalten gegebenenfalls einen nach dem Einkommen gestaffelten Zuschuss.

- (4) Die pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner tragen die der Stiftung St. Jürgen-Hospital entstehenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, soweit die nicht von der Pflegeversicherung bzw. von einem Sozialamt übernommen werden. Die Stiftung erzielt aus der Betreuung und Pflege dieser Personen keine Gewinne. Sie ist bestrebt, diesen Personenkreis kostendeckend zu betreuen und zu pflegen. Sollten hierbei Verluste entstehen, so werden diese von der Stiftung getragen.
- (5) Im Rahmen der im Haushaltsplan der Stiftung St. Jürgen-Hospital zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können hilfsbedürftige Personen, die nicht in stiftungseigenen Gebäuden wohnen, unterstützt werden.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4
Organ**

Die Stiftung St. Jürgen-Hospital wird durch den Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten.

**§ 5
Anzahl, Berufung, Berufungszeit und
Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus:
 - a) der Bürgerwirthalterin oder dem Bürgerwirthalter der Stadt Bad Oldesloe als Vorsitzende/Vorsitzenden;
 - b) vier weitere Mitglieder; davon mindestens zwei Stadtverordnete jedoch höchstens zwei zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen oder wählbare Bürger.
 - c) - gestrichen - .
- (2) Die Wahl der Stadtverordneten und der zur Stadtverordnetenversammlung wählbaren Bürgerinnen oder wählbaren Bürgern erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit. Weiter wählt die Stadtverordnetenversammlung für den Fall deren Verhinderung einen Stellvertreterpool. Dieser Stellvertreterpool besteht aus je einer/einem Stadtverordneten oder einer/einem zur Stadtverordnetenversammlung wählbaren Bürgerin oder wählbaren Bürger, die/der von der im Vorstand vertretenen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wird.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Diese/Dieser vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung. Im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das nach dem Lebensjahr älteste ständige Mitglied des Vorstandes die Aufgaben der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung St. Jürgen-Hospital tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt insbesondere die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
 - a) Beschluss über eine Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung,
 - b) Festsetzung des Haushaltsplanes für die Stiftungsverwaltung,
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Alten- und Pflegeheim,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Stiftungsvermögen sowie Vorrangseinräumungen,
 - e) Verpachtung von Grundstücken,
 - f) Vermietung von Wohnungen,
 - g) Überwachung des Stiftungsvermögens, insbesondere Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Vermögensrechnung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - h) Entscheidung über die Vergabe von Wohnheimplätzen,

- i) Einstellung von Leitungspersonal und vom übrigen Personal der Stiftung, für die keine Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist,
- j) Entlassung von Leitungspersonal der Stiftung,
- k) Stellenbeschreibungen der Stellen des Leitungspersonals.

Der Vorstand überträgt Teilaufgaben an die Stiftungsverwalterin/den Stiftungsverwalter und die Heimleitung des Alten- und Pflegeheimes der Stiftung St. Jürgen-Hospital.

- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der stellvertretende bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder das nach dem Lebensjahr älteste ständige Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der stellvertretende bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder das nach dem Lebensjahr älteste ständige Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften dürfen von den Zeichnungsberechtigten der Absätze 3 und 4 bzw. des Vorstandes Bevollmächtigte bestellt werden.

§ 7

Haushaltsführung, Vermögensverwaltung der Stiftung

- (1) Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Dem Vorstand ist für jedes abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht vorzulegen und nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde einzureichen.
Der Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr ist jeweils im alten Jahr dem Vorstand zur Beschlussfassung und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Kämmerin/dem Kämmerer der Stadt Bad Oldesloe obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftungsverwaltung, zu deren Sicherung die organisatorischen Einheiten der Stadtverwaltung in fachlicher und personeller Hinsicht unterstützend zur Verfügung stehen. Die Stellvertretung erfolgt durch die Vertreterin/den Vertreter der Kämmerin/des Kämmerers. Die Kämmerin/der Kämmerer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8**Einberufung, Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden - bei Verhinderung von ihrem oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen, sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und dem bzw. den Protokollführern zu unterzeichnen.

§ 9**Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand.
- (2) Die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an die Stadt Bad Oldesloe, die es ausschließlich und unmittelbar zugunsten alter hilfsbedürftiger Personen zu verwenden hat.

§ 10**Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Landrat des Kreises Stormarn.

Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzung gemäß Seite 1 -

Bad Oldesloe, den 30.04.1999

Bad Oldesloe, den 30.04.1999

Stiftung St. Jürgen-Hospital

Stadt Bad Oldesloe

Riewerts
Vorsitzende

Knoll
stellv. Vorsitzende

Dr. Wrieden
Bürgermeister